



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0127/2010/1	Datum:	05.03.2010
Verfasser:	14-Rechnungsprüfungsamt	Az:	
Gremienweg:			
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
23.03.2010	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
Betreff:	Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2008		

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 113 (2) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 zur Kenntnis.
2. Er beschließt einstimmig gem. § 114 (1) GemO die Jahresrechnung 2008.
3. Er erteilt gem. § 114 (1) GemO, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Herrn Oberbürgermeister, der Frau Bürgermeisterin und den Herren Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2008 die Entlastung.

Begründung:

Gemäß § 114 (1) der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beschließt der Stadtrat über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten.

Grundlage seiner Entscheidung sind hierbei der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 GemO), welcher dem Stadtrat gem. § 113 (2) GemO vorzulegen ist, und die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses, der die Jahresrechnung vorbereitend prüft.

Da die vorgelegte Jahresrechnung sowohl formell- als auch materiellrechtlich ordnungsgemäß erstellt wurde, sind die Voraussetzungen gegeben, der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Für die Haushaltsführung und Rechnungslegung der Haushaltsjahre bis zur Umstellung auf das System der doppelten Buchführung für Gemeinden finden gem. Artikel 8 § 18 KommDoppikLG (Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik) die Vorschriften der GemO, der GemHVO und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum Inkrafttreten der KommDoppikLG vom 02.03.2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Historie:

Rechnungspüfungsausschuss 03.03.2010, vertagt